

ZH_OBERGERICHT RT110100 vom 26. Juli 2011

ZH Obergericht, 2011-07-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT110100

FR: ZH_OBERGERICHT RT110100 du 26 juillet 2011

IT: ZH_OBERGERICHT RT110100 del 26 luglio 2011

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil vom 4. Mai 2011 erteilte die Vorinstanz den Klägern und Be- schwerdegegnern (fortan Kläger) in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamtes C._____ (Zahlungsbefehl vom 27. Oktober 2010) definitive Rechtsöffnung für Fr. 4'938.10 nebst Zins zu 5 % seit 23. Oktober 2010 sowie für Fr. 135.50 aufgelaufene Verzugszinsen, für die Betreuungskosten sowie für die Kosten und Entschädigung des Urteils der Vorinstanz (Urk. 14 S. 8 Dispositivziffer 1).

E. 2

Mit fristgerechter Eingabe vom 11. Juli 2011 erhob der Beklagte und Be- schwerdeführer (fortan Beklagter) Beschwerde gegen das Urteil vom 4. Mai 2011, mit welcher er beantragte, die Rechtsöffnung sei nicht zu gewähren (Urk. 13).

E. 3

Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensicht- lich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO).

E. 4

a) Der Beklagte macht in seiner Beschwerde zusammengefasst geltend, dass es sich bei der Steuereinschätzung um einen Irrtum handeln müsse (Urk. 13). b) Vorliegend ist vollumfänglich auf die zutreffenden Erwägungen der Vor- derrichterin zu verweisen (vgl. Urk. 14 S. 3 ff., insbesondere S. 6 f. und S. 7 Ziff. 2.5.2). Nochmals zu betonen ist, dass im Rechtsöffnungsverfahren einzig darüber entschieden wird, ob die durch den Rechtsvorschlag gehemmte Betrei- bung weitergeführt werden darf oder nicht. Insbesondere kann die sachliche Rich- tigkeit des der Rechtsöffnung zugrunde liegenden Entscheids nicht mehr über- prüft werden. Die vorinstanzliche Rechtsöffnungsrichterin durfte daher die in Rechtskraft (vgl. Urk. 1 S. 2) erwachsene Schlussrechnung der Städtischen Steu- erverwaltung Schaffhausen über die Kantons- und Gemeindesteuern für das Steuerjahr 2009 vom 18. Juni 2010 (Urk. 3/1-2) nicht nochmals selber überprüfen. c) Der Beklagte reichte als Beweismittel im Beschwerdeverfahren unter an- derem eine Kopie der vorläufig mutmasslichen Rechnung der Kantons- und Ge- meindesteuern 2009 vom 31. Mai 2009 ein (Urk. 15 2. Blatt).

- 3 - Gemäss Art. 326 Abs. 1 ZPO sind im Beschwerdeverfahren neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel ausgeschlossen. Dies wird mit dem Charakter der Beschwerde begründet, die sich als ausserordentliches Rechtsmittel auf die Rechtskontrolle beschränkt und nicht das erstinstanzliche Verfahren fortsetzen soll. Das Novenverbot ist umfassend und gilt sowohl für ech- te wie auch für unechte Noven (Freiburghaus/Afheldt, in: Sutter-Somm/Hasen- böhler/Leuenberger, Kommentar zur

Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO), Zürich/Basel/Genf 2010, Art. 326 N 3 f.). Unechte Noven sind neue Tatsachen und Beweismittel, die bereits vor erster Instanz hätten vorgebracht werden können (vgl. Leuenberger, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, a.a.O., Art. 229 N 8). Die vorläufig mutmassliche Rechnung der Kantons- und Gemeindesteuern 2009 vom 31. Mai 2009 wurde vor Vorinstanz nicht eingereicht (vgl. Urk. 3/1-3 und Urk. 6), weshalb sie im Beschwerdeverfahren aufgrund Art. 326 ZPO nicht zu beachten ist. d) Im Übrigen setzt sich der Beklagte in seiner Beschwerdeschrift nicht mit den vorinstanzlichen Erwägungen auseinander. e) Damit erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unbegründet. Es kann daher davon abgesehen werden, eine Beschwerdeantwort der Kläger oder eine Stellungnahme der Vorinstanz einzuholen (Art. 322 ZPO, Art. 324 ZPO). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 5

a) Die zweitinstanzliche Spruchgebühr ist ausgangsgemäss dem Beklagten aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Für deren Bemessung gelangt gemäss Praxis der Kammer die Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbeitreibung und Konkurs (GebV SchKG; SR 281.35) zur Anwendung (Art. 16 SchKG; ZR 110 (2011) Nr. 28). Die Spruchgebühr ist gestützt auf Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 120.– festzusetzen.

- 4 - b) Mangels Umtrieben ist den Klägern für das Beschwerdeverfahren keine Entschädigung zuzusprechen. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.